

Demnach nun etzliche und sonderlich die nechts vergangene Jahr hero
die Erfahrung leider mehr als zuviel bezeuget hat/ daß auff den Tag
Walpurgis durch unvorsichtiges Schiessen/ wie ausserhalb also sonderlich
in der Stadt/ allerhand Ungemach ... verursacht worden ... Darnach sich
männiglich zu richten/ und vor Schaden wird zu hüten wissen.

[S.l.]

2 Jur.XVII,27/1(94)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00028496

urn:nbn:de:urmel-da39f733-4dec-4744-a23b-93ba8222788e9-00013058-13

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>





Darnach nun etzliche vnd sonderlich die nechst vergangene Jahr hero die Erfahrung leider mehr als zuviel bezeuget hat/daß auff den Tag Walpurgis durch vnvorsichtiges Schiessen/wie außserhalb also sonderlich in der Stadt/allerhand Vngemach/Beschädigung vnd leidige Todesfälle verursacht worden/derentwegen vnd damit solchem Vnheil fürkommen werden möchte/gebieten Vnsere Herren E. E. Hochw. Rath hie mit/daß nicht allein ein Jeder von denen/welche auff besvorstehenden Tag Walpurgis in die Wagweidt zu ziehen verordnet/außerhalb der Stadt mit ihren Geröhrren/damit durch dieselben vnd deren Geschosß niemand beschädigt werde/behütsam vmbgehen/sondern auch in der Stadt vnd Vorstädten/so wol als alle andere in gemein auff der Gassen vnd in den Häusern sich des Schiessens auff ermeldten Walpurgis Tag vnd sonst jederzeit gänglich enthalten sollen. Ob jemand hierwider auß Fahrlässigkeit oder Trebel handeln würde/der soll in fleissige acht genommen/vnd mit vnnachlässiger ernster Straffe angesehen werden.

Ingleichen gebieten Vnsere Herren E. E. Hochw. Rath/vnd wollen ernstlich/daß ein jeglicher/der auff benannten Tag in die Wagweidt/Meyen zu holen gehen wil/dieselbe bescheidenlich/aber keine Laßreiser abhaben noch beschädigen/auch niemand mehr denn eine Bürde Meyen oder Holzges/vor sich selbst/vnd keines Weges durch frembde darzu gemietete oder gedingete Personen haben/auch dieselbe bald in sein Haus tragen soll. Wer diesem Verbot zuwider mehr Bürden haben/vnd dieselben in den Thoren/in oder auff die Graben/oder anderer Leute Häuser/nider legen würde/der soll solcher seiner Verbrechen vnd dieses Gebots Verachtung halben/auch mit sonderm Ernst vnd vnnachlässig gestrafft werden/Darnach sich männiglich zu richten/vnd vor Schaden wird zu hüten wissen.